

50. Sind die Bestimmungen der Magdeburger Kirchenordnung, wonach die Kirchengemeinden den Pfarrwitwen an den Orten, wo kein Pfarrwitwenhaus vorhanden ist, Wohnungsgeld zu zahlen haben, durch die neueren kirchlichen Gesetze über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen aufgehoben?

IV. Zivilsenat. Urk. v. 3. Januar 1921 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. Kirchengemeinde Althaldensleben (Kl.). IV 351/20.

I. Landgericht Magdeburg. — II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die klagende Kirchengemeinde, die kein Pfarrwitwenhaus besitzt, zahlte an die Witwe des am 13. Februar 1913 im Amte verstorbenen Pastors B. auf Grund der Bestimmungen der Revidierten Magdeburger Kirchenordnung vom 9. Mai 1789 ein jährliches Wohnungsgeld. Sie behauptete, der Beklagte sei Patron der Kirche und habe als solcher für alle finanziellen kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen; er müsse ihr daher auch die an die Pfarrerrwitwe gezahlten Beträge erstatten. Da der Beklagte sich dessen weigerte, erhob sie Klage auf Feststellung der behaupteten Verpflichtung und Erstattung der gezahlten Beträge in Höhe von 1431 *M.* Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und machte u. a. geltend, die Bestimmungen der Magdeburger Kirchenordnung über die Verpflichtung der Kirchengemeinden, Pfarrwitwenhäuser zu bauen oder an die Pfarrwitwen Wohnungsgelder zu zahlen, seien durch das Pfarrbesoldungsgesetz vom 26. Mai 1909 aufgehoben.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung der Klägerin wurde der Beklagte klagegemäß verurteilt. Seine Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Magdeburger Kirchenordnung schreibt in Kap. 15 § 2 vor, daß jedes Dries Obrigkeit sich der Pfarrerrwitwen treulich annehmen solle, damit sie ein halbes Gnadenjahr und notdürftigen Unterhalt, sonderlich ein Witwenhaus zur Wohnung haben mögen; wie denn auch sorgfältig darauf zu denken, daß in jedem Kreise des Herzogtums ein Witwenstiftus eingerichtet werde. In Kap. 32 § 7 ist bestimmt; daß die Inspektoren darauf acht haben sollen, daß auch an denen Orten, wo noch keine Witwenwohnungen vorhanden, der gleichen annoch angeschaffet, und ad interim die Pfarrerrwitwen mit billig mäßigen Wohnungsgeldern versehen werden mögen. Nach der für das Reichsgericht gemäß § 562 *RPD.* maßgebenden Feststellung des Berufungsgerichts hatte zufolge dieser Vorschriften die Kirchengemeinde die rechtliche Verpflichtung, der Pfarrerrwitwe freie Wohnung in einem Witwenhause oder, falls ein solches nicht vorhanden war, Wohnungsgeld zu gewähren (vgl. Obertrib. Bd. 43 S. 315, *Entsch.* bez. ObervermGer. Bd. 45 S. 184). Streit herrscht aber darüber, ob diese Verpflichtung, soweit sie die Zahlung von Wohnungsgeld betrifft, durch die neueren kirchlichen Gesetze über die Fürsorge für die Wittven und Waisen der Geistlichen in Wegfall gebracht ist. Das Oberverwaltungsgericht hat die Frage durch Urteil vom 30. Mai 1913 (*Entsch.* Bd. 64 S. 420) bejaht, das Berufungsgericht hat sie im Anschluß an eine ausführlich begründete Entscheidung des I. Senats des Oberlandesgerichts Naumburg vom 31. Januar 1916 verneint. Der letzteren Ansicht ist beizupflichten. Das Kirchengesetz vom 15. Juli 1889 (*GS.* S. 141),

durch welches die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie auf eine neue Grundlage gestellt wurde (vgl. über die geschichtliche Entwicklung Gossner, Preuß. evang. Kirchenrecht 2. Aufl. 1914 Bb. 1 S. 583 ffg.; Schoen, Das evang. Kirchenrecht in Preußen, 1906 Bb. 2 § 63 S. 182, 190), bestimmte in § 9: „Das Witwen- und Waisengeld wird von dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche gezahlt. Auf dasselbe werden jedoch diejenigen dauernten Bezüge angerechnet, welche der Witwe und den Waisen eines Geistlichen mit Rücksicht auf dessen kirchliches Amt aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht örtliche Pfarrwitwümer, Diözesan- und andere Verbandspfarrwitwenkassen, sowie provincialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernte Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrspründe, zustehen.“

Diese Vorschrift wurde durch die Novelle vom 30. März 1892 (GS. S. 40) lediglich insofern geändert, als danach die Anrechnung der altrechtlichen Bezüge nur noch unter gewissen Voraussetzungen und höchstens zur Hälfte erfolgen sollte (Art. I, II § 20 Abs. 2 und 3). Ihren Abschluß erlangte die kirchliche Hinterbliebenen-Gesetzgebung durch das Staatsgesetz vom 26. Mai 1909 (GS. S. 113) und das Kirchengesetz betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen vom selben Tage (GS. S. 288), die über die den Hinterbliebenen der Geistlichen aus altrechtlichen Titeln zustehenden Bezüge keine Bestimmungen mehr enthalten.

Das Oberverwaltungsgericht meint, mit der in den Gesetzen vom 26. Mai 1909 getroffenen Ordnung habe die Fürsorge für das Unterhaltsbedürfnis der Witwen vollkommen neu geregelt werden sollen. Sie habe daher etwaige provincialrechtliche Vorschriften ersetzt, die sich über diesen Gegenstand verhielten. Solche Vorschriften seien auch die oben erwähnten aus der Magdeburger Kirchenordnung. Eine Verpflichtung der Kirchengemeinden, Witwenwohnungen anzuschaffen, bestehe daher nicht mehr. Folgeweise sei auch die Verpflichtung der Kirchengemeinden fortgefallen, Wohnungsgelder zu zahlen (a. a. O. S. 422).

Schon der Ausgangspunkt dieser Begründung kann nicht als zutreffend anerkannt werden. In der Begründung des Staatsgesetzes vom 26. Mai 1909 (Mohrscheib, Die Preuß. Pfarrbesoldungsgeetze 3. Aufl. S. 3) ist ausdrücklich gesagt, auf dem Gebiete der Fürsorge für die Hinterbliebenen seien wesentliche materielle Änderungen des bestehenden Rechtes nicht vorgesehen. Vielmehr solle in der Hauptsache nur eine größere Einheitlichkeit auf den drei (landeskirchlichen)

Gebieten und eine bessere Übersicht des geltenden Rechtes erzielt werden (vgl. Goffner, a. a. O. Bd. 1 S. 586, 664 Vorbem.). Entsprechendes ist in der Begründung zum Kirchengesetz gesagt (Mohrscheidt, S. 302). Dort sind auch die wichtigsten Änderungen zusammengestellt. Von diesen kommt hier die Nr. 7 in Betracht, wonach die Vorschriften des bisherigen Rechtes, die in gewissen Fällen eine Ermäßigung des Witwengeldes bis auf die Hälfte zulassen (§ 20 Abs. 2 des Reliktenges. in der Fassung vom 30. März 1892), beseitigt werden sollten, da ihre praktische Anwendung ohnedies nicht zu erwarten sei. Also die Anrechnung der Bezüge sollte in Wegfall gebracht, die Bezüge selbst aber durch das Gesetz nicht berührt werden (Goffner, a. a. O. S. 535, Loyke, Pfarrbesoldungsges. 1908 S. 284, Schoen, Evang. RR. 1904 II § 63 S. 202). Das gleiche ergibt sich auch aus § 6 des Kirchengesetzes, worin das Kirchengesetz vom 15. Juli 1889 nebst den dazu gehörigen Ergänzungsgesetzen insoweit aufgehoben wird, als sich nicht aus dem neuen Gesetz oder aus den zugehörigen Satzungen etwas anderes ergibt. Aufgehoben sind also nur die in den früheren Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Anrechnung der altrechtlichen Bezüge, nicht aber diese selbst; denn ihre Fortgeltung beruhte nicht auf jenen Gesetzen. Auch aus § 32 der Satzungen kann nicht etwa durch Gegenschluß gefolgert werden, daß die Witwen und Waisen der nach Inkrafttreten der Satzungen verstorbenen Geistlichen keinen Anspruch mehr auf die hier in Rede stehenden altrechtlichen Bezüge haben. Der § 32 bezieht sich auf letztere überhaupt nicht, sondern nur auf das in den Gesetzen vom 15. Juli 1889 und 30. März 1892 geregelte Rechtsverhältnis.

Letzteres nimmt auch das Obergerwaltungsgericht an (S. 423), und es gibt auch zu, daß die in § 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 und in § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1892 erwähnten Ansprüche aus altrechtlichen Titeln zum Teil aufrecht erhalten sind. Es macht nämlich eine Unterscheidung zwischen provinzialrechtlichen, den Unterhalt der Witwe bestimmenden Vorschriften und denjenigen Einrichtungen für die Witwenversorgung, welche das Kirchengesetz bei seinem Inkrafttreten vorgefunden habe. Solche Einrichtungen habe das Kirchengesetz vom Jahre 1909 nicht berührt. Daher sei auch an der Verpflichtung einer im Gebiete der Magdeburger Kirchenordnung belegenen Kirchengemeinde, ein bestehendes Pfarrwitwenhaus der Pfarrwitwe zur Verfügung zu überlassen, nichts geändert worden. Diese Auslegung findet in den in Betracht kommenden Gesetzen keine Stütze. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Gesetze vom 26. Mai 1909 hat das Reichsgericht bereits das Fortbestehen des Rechtes auf Wohnungsgeld aus provinzialrechtlichen Bestimmungen anerkannt (vgl. die Urteile vom 16. November 1899 IV 390/99 und 23. November 1903 IV

199/08). In letzterem Urteil ist ausgeführt, daß es keinen Unterschied machen könne, ob die Einrichtung (das Pfarrwitwenhaus) bereits hergestellt sei. Auch wo dies nicht geschehen sei, bestehe eine Einrichtung im Sinne des Gesetzes, und das Berufungsgericht hat, ebenso wie in seinem angeführten Urteile vom 31. Januar 1916, mit Recht ausgesprochen, es würde eine unbillige Bevorzugung der in der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung säumig gewesenen Gemeinden eintreten, wenn diese infolge ihrer Säumnis der Verpflichtung ledig geworden wären, während diejenigen Gemeinden, welche ihre Pflicht rechtzeitig erfüllt hätten, nicht nur die bestehenden Witwenhäuser ihrem Zwecke belassen müßten, sondern auch mit der fortbauenden Pflicht ihrer Instandhaltung belastet blieben.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich unmittelbar aus den Gesetzen. Zu beachten ist zunächst, daß in § 9 des Gesetzes von 1889 und in § 20 der Novelle die aufrecht erhaltenen Titel gar nicht erschöpfend aufgezählt sind, sondern ganz allgemein gesagt ist, daß diejenigen dauernden Bezüge angerechnet werden sollen, welche der Witwe eines Geistlichen mit Rücksicht auf dessen kirchliches Amt aus andern als privatrechtlichen Titeln zustehen. Die hauptsächlich in Betracht kommenden Titel werden dann einzeln aufgeführt. Zu jenen „dauernden Bezügen“ gehört unbedenklich der Anspruch auf billig mäßiges Wohnungsgeld. Aber auch das Wort „Einrichtungen“ ist hier offenbar in einem weiteren Sinne gebraucht, der unmittelbar das Recht, Wohnungsgeld zu verlangen, in sich begreift. Die „Einrichtungen“, nach welchen den Hinterbliebenen der Geistlichen dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen“, erfordern ihrer Natur nach keine äußerlich in die Erscheinung tretenden Vorkehrungen, sondern nur Rechtstitel, welche die Grundlage für derartige Ansprüche bilden. Endlich fällt das Recht auf Wohnung oder Wohnungsgeld schon unter den Begriff des „Pfarrwitwums“. Denn darunter versteht die preussische Rechtsprache die Gesamtheit der der Witwenversorgung dienenden Sachen und Rechte (Schoen, a. a. D. Bd. 2 S. 188, Kirchl. Ges. u. WBl. 1883 S. 150 zu VI). Daß unter den in den Gesetzen von 1889 und 1892 erwähnten „örtlichen“ Pfarrwitwütern nicht bloß solche zu verstehen sind, die auf örtlichem Rechte, sondern auch solche, die auf Provinzialrecht beruhen, ist schon in der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. November 1903 dargelegt.

Nach alledem ist die klagende Kirchengemeinde zur Zahlung des Wohnungsgeldes an die Witwe B. verpflichtet. Ob auch die in Kap. 15 § 2 der Kirchenordnung der Kirchengemeinde auferlegte Verpflichtung zur Gewährung des nothdürftigen Unterhalts an die Pfarrwitwe aufrecht erhalten ist, ist hier nicht zu entscheiden. . . .

(Weiter wird ausgeführt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die an die Pfarrerswitwe gezahlten Beiträge zu erstatten.)